

Entgegen der Ihnen angekündigten Einbringung durch den Minister will **Minister Kutschatj** die Einbringungsrede **zu Protokoll** geben (*siehe Anlage 2*). Das hat er jetzt, glaube ich, auch schon getan.

(Beifall von der SPD)

Damit können wir sofort zur Abstimmung kommen. Hier empfiehlt uns der Ältestenrat die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/746** an den **Rechtsausschuss** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend**. Möchte jemand dieser Überweisung widersprechen oder sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Damit haben wir an die beiden Ausschüsse überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

16 Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/748

erste Lesung

Auch hier hat der zuständige Fachminister, Herr **Minister Groschek**, angekündigt, die Einbringungsrede **zu Protokoll** zu geben (*siehe Anlage 3*).

(Beifall von der SPD)

Ich bitte auch Sie, sie den Stenografen zu bringen.

Wir kommen damit auch hier sofort zur Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/748** an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss**, an den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**, an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Möchte den Überweisungen jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so an die zuständigen Ausschüsse überwiesen worden.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

17 Fünftes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/178

erste Lesung

Eine Beratung ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über die Überweisung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfes Drucksache 16/178** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Möchte dem jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

18 Gesetz über die Ablieferung von Pflichtexemplaren in Nordrhein-Westfalen (Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/179

erste Lesung

Eine Beratung ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Auch hier kommen wir deshalb direkt zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/179** an den **Ausschuss für Kultur und Medien** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** zu **überweisen**. Möchte jemand widersprechen, sich enthalten? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

19 Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/747

erste Lesung

Auch hier ist heute keine Beratung vorgesehen.

Deshalb können wir unmittelbar zur Abstimmung über die Empfehlung des Ältestenrates kommen. Dieser empfiehlt uns, den **Gesetzentwurf Drucksache 16/747** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** zu **überweisen**. Ist jemand dagegen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann ist so überwiesen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt

Anlage 3

Zu TOP 16 – Gesetz zur Zweckbindung der dem Land Nordrhein-Westfalen nach dem Entflechtungsgesetz aus dem Bundeshaushalt zustehenden Finanzmittel (Entflechtungsmittelzweckbindungsgesetz – EMZG NRW) – zu Protokoll gegebene Rede

Michael Groschek, Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Im Rahmen der Föderalismusreform I sind die Gemeinschaftsaufgaben

- *Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken und*
- *Bildungsplanung sowie die*
- *Finanzhilfen für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur Wohnraumförderung*

abgeschafft worden.

Die den Ländern als Kompensation hierfür jährlich aus dem Bundeshaushalt zustehenden Beträge werden derzeit auf ihre Angemessenheit und Erforderlichkeit (für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2019) überprüft.

Zudem entfällt ab dem Jahr 2014 die zuvor bestehende sogenannte gruppenspezifische Zweckbindung als bundesrechtliche Vorgabe.

Eine weitergehende Bereitstellung der Mittel in der bisherigen Höhe ist für die vorgenannten Investitionsbereiche aus Landessicht unabdingbar. Das vormalige MWEBWV ist beauftragt worden, den Entwurf eines Gesetzes zur Zweckbindung

der dem Land nach dem Entflechtungsgesetz zufließenden Bundesmittel zu erarbeiten.

Ein entsprechender Entwurf ist mit Kabinettschluss vom 12.06.2012 gebilligt und der Verbändeanhörung (gemäß § 84 GGO) zugeleitet worden.

Der Gesetzentwurf hat im Rahmen der Anhörung eine sehr breite Zustimmung erfahren!

Das Kabinett hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 28.08.2012 beschlossen.

Der Entwurf beschränkt sich damit nach wie vor auf die zwingend notwendigen Regelungen:

1. *Festlegung einer gruppenspezifischen Zweckbindung der dem Land aus dem Bundeshaushalt bereitgestellten Entflechtungsmittel. Die Mittel sind damit weiterhin für die eingangs genannten Investitionsbereiche einzusetzen.*
2. *prozentuale Verteilung der Mittel auf die einzelnen Investitionsbereiche. Insoweit handelt es sich um eine unveränderte Fortführung der bundesrechtlichen Regelung.*

Der Gesetzentwurf schafft eine eindeutige Grundlage für die zweckgerechte Verwendung der vom Bund zugewiesenen Mittel und stärkt zugleich die Verhandlungsposition des Landes gegenüber dem Bund im Hinblick auf eine drohende bundesseitige Mittelkürzung. Das schlägt durch auf Kommunalstraßen und Schienenverkehr!

Damit positioniert sich das Land eindeutig und verschafft allen Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit.

Das Gesetz hat keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen und soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

